

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

25. Anhang «Nachhaltiges Investitionsziel» des Teilfonds
Vontobel Fund – TwentyFour Sustainable Short Term Bond Income

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 2 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund – TwentyFour Sustainable Short Term Bond Income
Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100VI6EILFZY1V62

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒

Ja

☐

Nein

☒	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 60 %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐		☐	mit einem sozialen Ziel
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zum Erreichen des im Pariser Abkommen vereinbarten Ziels, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, beitragen. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % in nachhaltige Investitionen. Nachhaltige Anlageziele sind der «Klimaschutz» und die «Anpassung an den Klimawandel». Der Teilfonds kann auch in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung wie «Befähigung» investieren.

Darüber hinaus schliesst der Teilfonds bestimmte Wirtschaftsaktivitäten aus, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters negativ auf die Gesellschaft oder die Umwelt auswirken und nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds kompatibel sind.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die die Mindestpunktzahl für ESG (festgesetzt auf 34 von 100) erreichen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird).

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Anlageverwalter alle für die Anlageklasse geltenden obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Anlagen des Finanzprodukts mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

— — — — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, nimmt der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vor. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen gehören: Engagement und Ausschluss.

Der Anlageverwalter erwägt den Ausschluss von Emittenten, die (i) gegen die Normen verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind. Es sei denn, der Anlageverwalter hat in beiden Fällen einen positiven Ausblick festgestellt (d. h. durch eine proaktive Reaktion des Emittenten, verhältnismässige Korrekturmassnahmen, die bereits angekündigt oder ergriffen wurden, oder durch aktive Teilhabe mit hinreichender Aussicht auf erfolgreiche Ergebnisse).

— — — — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt alle relevanten obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, nimmt der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vor. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen gehören: Engagement und Ausschluss.

Der Anlageverwalter erwägt den Ausschluss von Emittenten, die (i) gegen die Normen verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind. Es sei denn, der Anlageverwalter hat in beiden Fällen einen positiven Ausblick festgestellt (d. h. durch eine proaktive Reaktion des Emittenten, verhältnismässige Korrekturmassnahmen, die bereits angekündigt oder ergriffen wurden, oder durch aktive Teilhabe mit hinreichender Aussicht auf erfolgreiche Ergebnisse).

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen:

Screening:

- Das Ziel der nachhaltigen Investitionen besteht darin, in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen. Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss die Investition – abgesehen von der Anwendung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung – folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie darf nicht als «Erhebliche Beeinträchtigung» eingestuft werden und
 - Sie muss als «Im Übergang» (was verbindliche Verbesserungsbestrebungen beinhaltet) oder als «Positiver Beitrag» eingestuft werden.

Die Bewertung wird vom Anlageverwalter durchgeführt.

Da ein Emittent gleichzeitig zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) und einem sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen kann, kann eine solche Investition als nachhaltige Investition mit ökologischem Ziel und nachhaltige Investition mit sozialem Ziel betrachtet werden.

Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel. Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel und kann auch in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investieren. Dementsprechend wurde kein Mindestprozentsatz für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel festgelegt.

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die den Mindestwert für die kombinierte ESG-Bewertung erreichen (der Mindestwert liegt bei 34 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der schlechteste und 100 der beste Wert ist), die auf der eigenen Methodik des Anlageverwalters basiert. Diese Punktzahlen sind das Ergebnis einer Kombination aus qualitativer und quantitativer Analyse. Das firmeneigene

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise In-Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Relative-Value-System des Anlageverwalters – Observatory – kombiniert Daten von Dritten, die über 400 ESG-Kennzahlen abdecken, in Verbindung mit der allgemeinen Relative-Value-Entscheidungsfindung der Anlageverwalter. Das quantitative Bewertungsverfahren variiert die Gewichtung der einzelnen Masszahlen in Abhängigkeit von der jeweiligen Branche, da sich die Bedeutung der ESG-Faktoren von Branche zu Branche unterscheidet. Die Punktzahlen basieren auf der relativen Performance in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren innerhalb der Branche des Emittenten, wodurch es möglich ist, Emittenten mit anderen Unternehmen zu vergleichen.

Ausschlussverfahren:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/SSTBI#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen. Die Ausschlusskriterien umfassen die in der PAB-Verordnung (Paris-Aligned Benchmarks Regulation) festgelegten Ausschlüsse.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen, wobei mindestens 60 % des Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel), basierend auf der Einschätzung des Anlageverwalters, investiert werden.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die den Mindestwert für die kombinierte ESG-Bewertung (34 von 100 Punkten) erreichen, der für diesen Teilfonds festgelegt wurde, wie im Abschnitt «Anlagestrategie» oben beschrieben.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand des ESG-Observatory-Scores des Anlageverwalters nach Governance-Aspekten bewertet. Zu den gängigen Indikatoren für die Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, wie z.B. Unabhängigkeit und Vielfalt des Verwaltungsrats, Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeitervergütung, Einhaltung der Steuervorschriften, Rechte von Minderheitsaktionären, Vergütung von Führungskräften sowie Kontrolle über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung, zusätzlich zu den Governance-Faktoren, die spezifisch für ABS sind, einschliesslich struktureller Merkmale einer Transaktion, die einen angemessenen Schutz der Anleiheninhaber und eine Angleichung der Interessen belegen. Diese Indikatoren zur Unternehmensführung sind ein wichtiger Bestandteil des ESG-Observatory-Scores des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Durch aktives Engagement versucht der Teilfonds ausserdem, eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, sicherzustellen. Alle Engagements, die der Anlageverwalter direkt durchführt, werden in der Observatory-Datenbank des Anlageverwalters erfasst.

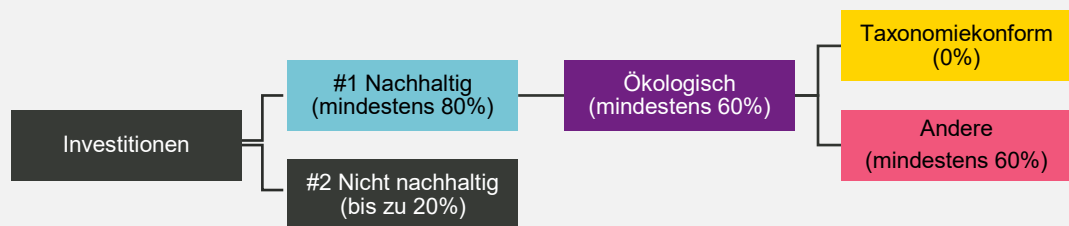


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen).

Der Teilfonds kann unter normalen Marktbedingungen 20 % seines Nettoinventarwerts in Form von Barmitteln und Instrumenten für das Liquiditätsmanagement (#2 Andere Investitionen) halten. Dieser Anteil kann sich unter extremen Marktbedingungen deutlich erhöhen.

Die nachstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht anwendbar. Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Während einzelne Anlagen zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie beitragen können, verpflichtet sich der Teilfonds nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäss Definition der EU-Taxonomie zu tätigen. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie mit 0 % angegeben.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

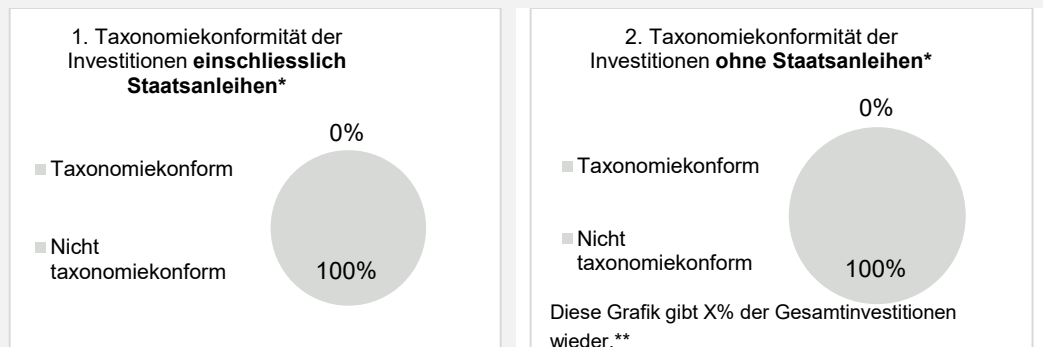
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung wird mit 0 % angegeben.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomekonform sind, wird mit mindestens 60 % angegeben.

Mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen werden als Unterkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Eine nachhaltige Investition ist nicht taxonomiekonform, wenn

- die Wirtschaftstätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst ist,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie entspricht oder
- der Emittent keiner Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie unterliegt und der Anlageverwalter nicht über ausreichend gleichwertige Informationen zwecks Abschluss der Bewertung verfügt. Die Investition kann trotzdem als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, betrachtet werden, sofern alle Kriterien der SFDR erfüllt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel. Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel und kann auch in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investieren. Dementsprechend wurde kein Mindestprozentsatz für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u.a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Diese Instrumente dürften die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommt aber kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung.



Wurde für das nachhaltige Investitionsziel ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/SSTBI#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».